

von Ludwig Georgen und dero Herrn Bruders und Regierungsnachfolgers Herrn Marggraven August Georgen Hochfürstlichen Durchleucht. Diese Fürstin versäumete nichts, was zur Handhabung Ihres Hauses Gerechtfame und Besitzes in Ansehung des Ebersteinischen Gotteshauses Frauenalb gereichen konnte. Indessen konnte sie doch nicht hindern, daß die im Jahre 1715. heimlich erwählte Aebtissin, Maria Gertraud von Icktersheim, Ihr und Ihrem Fürstlichen Hause den Gehorsam aufkündigte, und alles, was sie wollte, unter Reichshofrätzlichem Beistande begonnte. Sie ergrif zwar im Jahre 1722 den Weg des Rechts an dem Reichs-Cammergerichte, und erlangte ein Kaiserliches Mandat. Sie erlebete aber das Ende dieses Processus so wenig, als Dero Herr Sohn, welche nach angetretener Regierung, in währenddem Rechtsstreite, die Ausübung aller hohen Gerechtfame über das Gotteshaus Frauenalb, so weit es die Umstände zuliesen, mit dem Besitze der ganzen Grafschaft Eberstein fortsetzten, und darüber im Jahre 1761, ohne Hinterlassung eines Fürstlichen Mannsstammes, verbliehen.

M. Ludwig  
Georg, †  
1761.

## §. XXXI.

Des Herrn Marggraven August Georgen Hochfürstl. Durchleucht sind hierauf in die Ausübung derer hergebrachten Rechte über Frauenalb, und den Besitz der ganzen Grafschaft Eberstein eingetreten, haben aber bis zu Ihre am 21. Oct. 1771 erfolgten Höchstsfel. Hintritte eben die Widersetzlichkeit des erwähnten Gotteshauses verspüren müssen, welche durch einen mehr als funfzigjährigen Zeitverlauf sich nicht vermindert, sondern vermehret, und von einem Tage zum andern immer weniger Schranken gehabt hat, nun aber deren gar keine mehr kennet, wie unten bei denen Geschichten des Gotteshauses Frauenalb, wo der ganze Verlauf des Processus seine Stelle findet, mit mehrerem zu vernehmen seyn wird.

M. August  
Georg, †  
1771.

## §. XXXII.

An diesem Prozesse hat die fürstlich Badendurlachische Linie bis daher keinen Antheil genommen, gedenket auch dermahlen denselben in so weit beruhen zu lassen, daß vor allen Dingen die eintretende quæstio præiudicialis de statu Monasterii, wovon unten wird geredet werden, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedensschlusses erörtert werde. Diese wird alle Fragen de medietate vel immediate überflüssig machen; und sollte sie es, gegen alles Verhoffen, nicht thun, alsdann wird die jeso allein regierende Baden-Durlachische Linie keinesweges die Rechte des neuen Stifters Marggrav Wilhelms und dessen Baden-Badischer Nachfolgere, sondern ihre eigene und ältere Rechte vorzuschützen wissen, folglich nur in Absicht auf diese und also mit gänzlicher Umgehung des die jezige Linie nichts angehenden Vergleichs von dem Jahre 1655 und des sich darauf gründenden Provisorii-Urtheils vom Jahre 1760, welches schlechthin als eine res inter alios iudicata anzusehen ist, das gerechtest erkantte Mandatum de non denegando domino suo territoriali & advocato ecclesiastico debitam obedientiam bestens benutzen.

Fortsetzung  
der Badens-  
Durlachis-  
schen Linie.